

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Zuständigkeits-Änderungsgesetz – ZÄG)

A. Zielsetzung

Die historisch entstandene Unterscheidung in Arbeiter/Angestellte ist überholt. Das Recht und tarifvertragliche Vereinbarungen gehen zunehmend von einem einheitlichen Arbeitnehmerbegriff aus. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen deutlich gemacht, daß die Unterscheidung allein als Grundlage für unterschiedliche Regelungen nicht mehr ausreicht. In der Arbeitslosen- und Unfallversicherung werden Arbeiter und Angestellte bereits heute und in der Krankenversicherung ab 1996 gleich behandelt.

Die Zuweisung der Arbeiter/Angestellten zu verschiedenen Versicherungszweigen ist die Hauptursache für die sinkende Bedeutung der Arbeiterrentenversicherung in den letzten Jahrzehnten. Dieser Prozeß wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen. Die Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte sorgt auch dafür, daß die durch das Grundgesetz festgeschriebene Verwaltungszuständigkeit der Länder immer weiter ausgehöhlt wird.

B. Lösung

- Die Landesversicherungsanstalten führen ab 1998 auch alle Versicherungskonten von Angestellten der Jahrgänge 1960 und jünger. Die Sonderzuständigkeit der Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse bleibt im wesentlichen unberührt.
- Die Bundesversicherungsanstalt führt ab 1998 alle Versicherungskonten für Versicherte der Jahrgänge 1960 und jünger, die Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vertragsstaat zurückgelegt haben sowie für alle Berechtigten (einschließlich der Hinterbliebenen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.
- Der Auskunfts- und Beratungsdienst der bisherigen Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung soll spätestens bis zum 31. Dezember 2000 zusammengefaßt und gemeinsam betrieben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft,
Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Durch die Zusammenlegung der Beratungsstellen und die spätere zusammenfassende Bearbeitung aller Angelegenheiten, bei denen das über- oder zwischenstaatliche Sozialversicherungsrecht oder das Auslandsrentenrecht zu berücksichtigen sind, können nicht unerhebliche Kosteneinsparungen erzielt werden.

Mehrkosten für die Rentenversicherungsträger sind nicht ersichtlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (311) – 814 07 – Re 209/99

Bonn, den 14. April 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 735. Sitzung am 26. Februar 1999 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Zuständigkeits-Änderungsgesetz – ZÄG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Zuständigkeits-Änderungsgesetz – ZÄG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Erste Abschnitt des Dritten Kapitels wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift vor § 127 wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Unterabschnitt
Allgemeine Rentenversicherung“

- b) § 131:

Die Worte „Sonderzuständigkeit der Seekasse“ werden durch die Worte „Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt, der Seekasse und der Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

- c) Die Überschrift vor § 132 wird gestrichen.

- d) § 132:

Das Wort „Versicherungsträger“ wird durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

- e) § 133:

Das Wort „Beschäftigte“ wird durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

- f) § 134:

Die Worte „Selbständig Tätige“ werden durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

- g) § 135:

Die Worte „Sonderzuständigkeit der Seekasse und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ werden durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

- h) Die Überschrift vor § 136 wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Unterabschnitt
Knappschaftliche Rentenversicherung“

- i) In der Überschrift vor § 142 wird das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.

- j) In der Überschrift vor § 143 wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Fünfter“ ersetzt.

- k) In der Überschrift vor § 146 wird das Wort „Siebter“ durch das Wort „Sechster“ ersetzt.

- l) § 218:

Die Worte „Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten“ werden durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

- m) § 219:

Die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter“ werden durch die Worte „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.

- n) Im Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels wird der Zehnte Unterabschnitt wie folgt gefaßt:

„Zehnter Unterabschnitt
Organisation, Datenverarbeitung und Datenschutz

Erster Titel
Organisation

§ 273 Übergangszuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt und der Landesversicherungsanstalten

§ 273a entfällt

§ 274 Zuständigkeit der Bundesknappschaft

§ 274a Zuständigkeit in Zweifelsfragen

§ 274b Besonderheiten bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

§ 274c Beratungsdienst

Zweiter Titel
Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 274d Versicherungskonto“

2. In § 31 Abs. 3 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Worte „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt und die Worte „der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und“ gestrichen.

3. In § 52 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

4. In § 68 Abs. 1 und 3 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.

5. In § 80 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

6. In § 84 Abs. 2 und 3 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

7. In § 86 Abs. 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
8. In § 87 Abs. 2 und 3 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
9. In § 93 Abs. 3 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
10. In § 119 Abs. 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt und in den Absätzen 5 und 6 die Worte „der Arbeiter“ gestrichen.
11. § 125 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 125
Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger
- Für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung sind
1. in der Allgemeinen Rentenversicherung die Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse und
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Bundesknappschaft
- zuständig.“
12. § 126 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Für alle übrigen Personen sind die Landesversicherungsanstalten zuständig.“
13. Die Überschrift vor § 127 wird wie folgt gefaßt:
- „Zweiter Unterabschnitt
Allgemeine Rentenversicherung“
14. § 127 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 127
Versicherungsträger
- Träger der Allgemeinen Rentenversicherung sind
1. die Landesversicherungsanstalten,
 2. die Bundesversicherungsanstalt,
 3. die Bahnversicherungsanstalt und
 4. die Seekasse.“
15. § 128 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 128
Beschäftigte
- Für Beschäftigte sind
1. die Landesversicherungsanstalten, wenn nicht die Bundesversicherungsanstalt, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse oder Bundesknappschaft zuständig ist,
2. die Bundesversicherungsanstalt, wenn die Versicherten rentenrechtliche Zeiten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Staat zurückgelegt haben, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen über Rentenversicherung abgeschlossen hat oder wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben, wenn nicht die Bundesknappschaft zuständig ist,
3. die Bahnversicherungsanstalt, wenn die Versicherten
- a) beim Bundeseisenbahnvermögen,
 - b) bei der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft oder den gemäß § 2 Abs. 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Aktiengesellschaften,
 - c) bei Unternehmen, die gemäß § 3 Abs. 3 des genannten Gesetzes aus den Aktiengesellschaften ausgegliedert worden sind, von diesen überwiegend beherrscht werden und unmittelbar und überwiegend Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben,
 - d) bei den Bahn-Versicherungsträgern, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und dem Bahnsozialwerk
- beschäftigt sind oder
4. die Seekasse, wenn die Versicherten in der Seefahrt (Seeschifffahrt und Seefischerei) beschäftigt sind,
- zuständig. Dies gilt auch, wenn die Versicherten zur Ausbildung beschäftigt werden. Die Zuständigkeit nach Nummer 2 geht der nach den Nummern 3 und 4 vor.“
16. § 129 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 129
Selbständig Tätige
- (1) Für selbständig Tätige, die als
1. Hausgewerbetreibende oder Handwerker,
 2. Lehrer oder Erzieher,
 3. Pflegepersonen,
 4. Hebammen oder Entbindungspfleger,
 5. Künstler oder Publizisten
- versicherungspflichtig sind, sind die Landesversicherungsanstalten zuständig.
- (2) Für selbständig Tätige, die als Küstenschiffer, Küstenfischer oder Seelotsen versicherungspflichtig sind, ist die Seekasse zuständig.
- (3) Die Bundesversicherungsanstalt ist zuständig, soweit die Voraussetzungen des § 128 Nr. 2 vorliegen.“

17. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Halbsatz „, soweit nicht nach über- und zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist,“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

18. § 131 wird wie folgt gefaßt:

„§ 131
Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt,
der Seekasse und der Bahnversicherungsanstalt
für Leistungen

(1) Die Bundesversicherungsanstalt ist für Leistungen an Versicherte nach § 128 Nr. 2 und deren Hinterbliebene sowie für Leistungen an Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben, zuständig, wenn nicht die Bundesknappschaft zuständig ist.

(2) Die Seekasse ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt worden ist und nicht die Bundesknappschaft zuständig ist.

(3) Die Bahnversicherungsanstalt ist für Leistungen zuständig, wenn für den Versicherten zuletzt Beiträge an die Bahnversicherungsanstalt gezahlt worden sind und nicht die Bundesknappschaft oder Seekasse zuständig ist.

(4) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 geht der nach den Absätzen 2 und 3 vor.“

19. Die Überschrift vor § 132 wird gestrichen.

20. Die §§ 132 bis 135 werden aufgehoben.

21. Die Überschrift vor § 136 wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Unterabschnitt
Knappschaftliche Rentenversicherung“

22. In § 141 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ gestrichen und durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

23. In der Überschrift vor § 142 wird das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.

24. In § 142 werden in Nummer 4 die Worte „für Angestellte“ gestrichen.

25. In der Überschrift vor § 143 wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Fünfter“ ersetzt.

26. In § 143 Abs. 1 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.

27. In der Überschrift vor § 146 wird das Wort „Siebter“ durch das Wort „Sechster“ ersetzt.

28. In § 153 Abs. 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

29. In § 154 Abs. 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

30. § 156 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Worte „Landesversicherungsanstalten, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „für Angestellte für die Rentenversicherung der Angestellten“ gestrichen.

31. In § 158 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

32. In § 159 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

33. In § 168 Abs. 3 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

34. In § 170 Abs. 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

35. In § 201 Abs. 3 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

36. § 213 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter (Bundeszuschuß) und der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten (Bundeszuschuß) ändern“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung (Bundeszuschuß) ändert“ ersetzt.

37. In § 214 Abs. 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

38. In § 216 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

39. § 218 wird aufgehoben.

40. § 219 erhält folgende Fassung:

„§ 219
Finanzverbund in der Allgemeinen
Rentenversicherung

(1) Die Ausgaben für Renten, Beitragserstattungen, die von der Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die sonstigen Geldleistungen, die nicht

Leistungen zur Rehabilitation sind, werden von den Trägern der Allgemeinen Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen.

(2) Der Bundeszuschuß an die Träger der Allgemeinen Rentenversicherung wird nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen verteilt.

(3) Reichen die liquiden Mittel der Schwankungsreserve von einzelnen Trägern der Allgemeinen Rentenversicherung nicht aus, um die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, stellen die übrigen die erforderlichen liquiden Mittel zur Verfügung. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht nicht, soweit durch den Ausgleich die Erfüllung der eigenen Zahlungsverpflichtungen des ausgleichspflichtigen Trägers der Rentenversicherung gefährdet würde.

(4) Innerhalb der Allgemeinen Rentenversicherung wird ein Finanzausgleich so durchgeführt, daß die Schwankungsreserve jedes Trägers am Jahresende im Verhältnis zu den Aufwendungen zu eigenen Lasten gleich ist.“

41. § 220 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter, sowie in den Bereichen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und“ durch die Worte „in der Allgemeinen Rentenversicherung sowie im Bereich“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

42. § 223 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ und die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ jeweils durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden jeweils die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

43. § 227 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter“ gestrichen und die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

44. In § 248 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

45. In § 269 Abs. 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

46. § 273 erhält folgende Fassung:

„§ 273
Übergangszuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt und der Landesversicherungsanstalten

Für vor dem 1. Januar 1960 geborene Versicherte und deren Hinterbliebene verbleibt es hinsichtlich der Zuständigkeiten bei dem am 31. Dezember 1997 geltenden Recht.“

47. Der bisherige § 273 wird § 274.

48. Der bisherige § 273a wird § 274a.

49. Der bisherige § 274 wird § 274b.

50. Der bisherige § 274a wird § 274c und erhält folgende Fassung:

„§ 274c
Beratungsdienst

Die Landesversicherungsanstalten und die Bundesversicherungsanstalt sollen spätestens bis zum 31. Dezember 2000 einen gemeinsam betriebenen Auskunft- und Beratungsdienst einrichten.“

51. Der bisherige § 274b wird § 274d.

52. In § 275a werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

53. In § 287d Abs. 3 werden die Worte „zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter“ gestrichen.

54. § 287e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“, die Worte „und der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuß-Beitrittsgebiet), werden“ durch das Wort „wird“, die Worte „die Bundeszuschüsse“ durch die Worte „der Bundeszuschuß“ und das Wort „stehen“ durch das Wort „steht“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

55. In § 289 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten“ und die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ jeweils durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

56. In § 289a werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

57. In § 292 Abs. 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„§ 219 Abs. 2 gilt entsprechend.“

58. In § 292a wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„§ 219 Abs. 2 gilt entsprechend.“

59. In § 297 Abs. 1 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.

60. In § 307 Abs. 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

61. In § 307b Abs. 5 und 6 werden jeweils die Worte „für Angestellte“ gestrichen.

62. In § 311 Abs. 4 und 5 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ sowie die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ jeweils durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

63. In der Anlage 2 werden die Worte „Rentenversicherung der“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ und das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Angestellte“ ersetzt.

64. In der Anlage 2a werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (826-30-2)

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.
2. In § 9 Abs. 2 und 3 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.
3. In § 15 Abs. 1 und 3 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.
4. In § 18 Abs. 4 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.
5. In der Anlage 3 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz – ZVsG) (826-30-6-2)

Das Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038, 1047) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In Artikel I § 23 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Zuständig sind

1. in der Allgemeinen Rentenversicherung die Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt, die Seekasse und die Bahnversicherungsanstalt,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Bundesknappschaft,
3. in der Altershilfe für Landwirte die landwirtschaftlichen Alterskassen.“

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1, 860-4-1/1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 28k Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Träger der Rentenversicherung der Arbeiter“ durch das Wort „Landesversicherungsanstalten“, die Worte „den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Worte „die Landesversicherungsanstalt“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
3. In § 28p Abs. 8 werden jeweils die Worte „für Angestellte“ gestrichen.
4. In § 28q Abs. 1 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Arbeiter und Versichertenälteste der Angestellten“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

6. In § 46 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „der Arbeiter und die Versichertenältesten der Angestellten je für sich getrennt“ und die Sätze 3 und 4 gestrichen.

7. In § 62 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

8. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4.

9. In § 72 Abs. 2 Satz 1 werden der Strichpunkt nach dem Wort „anzuzeigen“ durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

10. In § 73 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Einwilligung ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

11. In § 79 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „der Träger der Rentenversicherung der Angestellten und“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 177 Abs. 1 (in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung) wird die Zahl „273“ durch die Zahl „274“ ersetzt.
2. In § 228 Abs. 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
3. In § 255 Abs. 1, 3 und 4 werden jeweils die Worte „für Angestellte“ gestrichen.
4. In § 266 Abs. 6 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.

5. In § 313 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (860-11)

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Abs. 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 66 Abs. 2 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (404-19-3)

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Fremdrentengesetzes (824-2)

Das Fremdrentengesetz vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „nach der Art der Beschäftigung der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „der Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Im übrigen werden Zeiten einer freiwilligen Versicherung, die von nicht pflichtversicherten Personen während einer Beschäftigung oder Tätigkeit begonnen ist, der Allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet.“
- c) In Absatz 5 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte**

(8251-1)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1891), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 68 werden jeweils die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 106 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit**

(8252-4)

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten**

(8253-1)

Das Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen“ durch die Worte „gesetzlichen Renten- und“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 4 werden die Worte „von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Worte „vom zuständigen Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
5. In § 26 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ und das Komma gestrichen und nach dem Wort „gesetzlichen“ die Worte „Renten- und“ eingefügt.

6. In § 42 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „für“ die Worte „die sonstigen“ eingefügt und die Worte „als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter“ gestrichen.

7. In § 43 Abs. 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

(810-1)

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 111 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 118 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.
3. In § 175 Abs. 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ jeweils durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
4. In § 249d Nr. 15 und 16 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes**

(702-3)

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Angestelltenversicherung“ durch die Worte „gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung des Gesetzes zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung**

(800-18)

Das Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 21 wird Absatz 2 aufgehoben.
2. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „zur Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung des Gesetzes über die Versorgung
der Opfer des Krieges
(830-2)**

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 16a Abs. 3 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 86 Abs. 6 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.

Artikel 17**Änderung des Hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherungs-Gesetzes
(822-13)**

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 22. Dezember 1971, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
7. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
8. In § 15 wird Satz 2 gestrichen.
9. § 23 wird gestrichen.

Artikel 18**Änderung des Entschädigungsrentengesetzes**

Das Entschädigungsrentengesetz (Artikel 1 des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992, BGBl. I

S. 906), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.
3. In § 7 Satz 1 werden die Worte „für Angestellte“ gestrichen.

Artikel 19**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe B 3 werden bei der Amtsbezeichnung „Abteilungsleiter bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ die Worte „für Angestellte“ gestrichen.
- b) In Besoldungsgruppe B 7 werden bei der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ die Worte „für Angestellte“ gestrichen.
- c) In Besoldungsgruppe B 8 werden bei der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ die Worte „für Angestellte“ gestrichen.

Artikel 20**Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen
Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung
der Krankenhauspflegesätze**

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ durch die Worte „Allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 21**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit der Reform

1. Einheitlicher Arbeitnehmerstatus auch in der gesetzlichen Rentenversicherung überfällig

Die historisch entstandene Unterscheidung Arbeiter/Angestellte ist überholt. Weite Teile des Arbeitsrechts und tarifvertragliche Vereinbarungen unterscheiden nicht mehr zwischen Arbeitern und Angestellten, sondern gehen von einem einheitlichen Arbeitnehmerbegriff aus. Dies trägt der Tatsache Rechnung, daß die Änderungen in den Arbeitsabläufen der modernen Industriegesellschaft in den letzten Jahrzehnten die herkömmliche Trennung zwischen Arbeiter- und Angestelltenberufen zunehmend unschärfer und schwieriger und in ihrer verwaltungsmäßigen Handhabung unpraktikabel gemacht haben. Folgerichtig hat auch das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen deutlich gemacht, daß die Unterscheidung Arbeiter/Angestellte als Grundlage für unterschiedliche Regelungen nicht mehr ausreicht.

In der Arbeitslosen- und Unfallversicherung werden Arbeiter und Angestellte bereits heute, in der Krankenversicherung ab 1996 gleich behandelt. Auch für das Rentenrecht besteht keine Notwendigkeit mehr, zwischen Arbeitern und Angestellten zu differenzieren. Spätestens mit der einheitlichen Kodifizierung des Rentenrechts im SGB VI sind alle Unterschiede im Beitrags- und Leistungsrecht entfallen. Auch in der Organisationsstruktur ist deshalb eine Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer überfällig: Die Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten als Zuweisungskriterium sind aufzugeben und materielles Recht und Organisationsstruktur in der Rentenversicherung in Übereinstimmung zu bringen.

2. Abnehmende Bedeutung der Arbeiterrentenversicherung

Die Zuweisung der Arbeiter/Angestellten zu verschiedenen Versicherungszweigen ist die Hauptursache für die sinkende Bedeutung der Arbeiterrentenversicherung in den letzten Jahrzehnten. Diese Unterscheidung sorgt auch dafür, daß die durch das Grundgesetz festgeschriebene Verwaltungszuständigkeit der Länder immer weiter ausgehöhlt wird. Die sinkende Bedeutung der Arbeiterrentenversicherung ist das Spiegelbild der Ausweitung des Dienstleistungs- und des Verwaltungsbereichs und der damit verbundenen deutlichen Erhöhung des Anteils von Angestellten an der Gesamtbeschäftigtenzahl.

Betrug die Zahl der (aktiv) Pflichtversicherten im Jahre 1959 in der Arbeiterrentenversicherung 12,16 Millionen (69,95 %) und in der Angestelltenversicherung 5,223 Millionen (30,05 %), hatte sich die Zahl der versicherten Angestellten bis 1989 auf 10,506 Millionen verdoppelt

(47,86 %), während die Zahl der Arbeiter auf 11,444 Millionen zurückgegangen ist. Der Anteil der Arbeiter hat sich damit auf 52,14 % verringert.

Es steht außer Frage, daß sich dieser Prozeß in den nächsten Jahren fortsetzen wird. Nach dem Rentenanpassungsbericht 1991 ging die Bundesregierung davon aus, daß bei einem mittleren Beschäftigungsstand die Zahl der beschäftigten Arbeiter allein in den alten Bundesländern bis zum Jahr 2005 auf 10,91 Millionen sinken, während die der Angestellten auf 14,604 Millionen ansteigen wird. Hinzu kommt die Entwicklung in den neuen Bundesländern. Die dortige Umstrukturierung des gesamten Produktionsprozesses auf den heutigen Stand der Technik wird zur Folge haben, daß die Verschiebung der Beschäftigtenstruktur von Arbeitern zu Angestellten deutlich schneller verlaufen wird als in der alten Bundesrepublik Deutschland. Da die Anzahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten sich in der Entwicklung der versicherten Arbeiter und Angestellten widerspiegelt, sind eine weitere deutliche Schwächung der Landesversicherungsanstalten und eine Stärkung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Zukunft unvermeidlich.

3. Entscheidung zwingend

Es ist offenkundig, daß die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Bundesversicherungsanstalt einerseits und den 23 Trägern der Arbeiterrentenversicherung andererseits unausgewogen ist. Ohne Korrektur dieser Entwicklung wird die Bedeutung der Landesversicherungsanstalten kontinuierlich weiter abnehmen. Bei einem weiteren permanenten Substanzverlust der Landesversicherungsanstalten über einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren ist der Zeitpunkt absehbar, wo organisatorische Reformen nicht mehr bzw. nur noch in einer Richtung möglich sind: Der Ausbau der Bundesversicherungsanstalt zu einer Bundesanstalt für Rentenversicherung wäre dann zwangsläufig die einzig sinnvolle Alternative. Eine solche Entwicklung hin zu einer Mammutbehörde, bei der die heutigen Landesversicherungsanstalten bestenfalls als Zweigstellen fungieren könnten, ist mit dem Prinzip der bundesstaatlichen Ordnung nicht vereinbar.

II. Schaffung einer für alle Arbeitnehmer einheitlichen und länderbezogenen Rentenversicherung

1. Stärkung von Versichertennähe und Selbstverwaltung

Die Landesversicherungsanstalten gewährleisten durch ihre Versichertennähe, daß den Anliegen der Versicherten sofort und umfassend nachgegangen werden kann. Jeder rentenversicherte Arbeiter in den Ländern hat in der Regel mit vertretbarem Aufwand die Möglichkeit, in

der Hauptverwaltung seiner für ihn zuständigen Landesversicherungsanstalt sofort eine Entscheidung in seiner Rentenangelegenheit zu erhalten. Sach- und Entscheidungskompetenz sind hier in einem Haus vereinigt. Selbst wo dies nicht der Fall ist, wird durch räumliche Nähe die Unmittelbarkeit der Kommunikation auf Verwaltungsseite sichergestellt. Die unmittelbare Anbindung von Auskunfts- und Beratungsstellen oder ärztlichen Begutachtungsstellen an die Hauptverwaltungen der Träger bringt außerordentliche Vorteile.

Die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung hat sich bewährt. Sie dient der konkreten Mitbestimmung der Betroffenen sowie dem Interessenausgleich zwischen Versicherten und Arbeitgebern. Selbstverwaltete Sozialversicherungsträger erfordern daher einen engen Bezug zu den versicherten Arbeitnehmern und den jeweiligen Arbeitgebern. Diesen Bezug können dezentrale, d. h. auf Landesebene organisierte Versicherungsträger aufgrund ihrer größeren Orts- und Problemnähe viel eher herstellen als zentralistische Versicherungsträger. Die Mitglieder der Selbstverwaltung kommen aus der Region, d. h. sie kennen die lokalen bzw. regionalen Besonderheiten, was besonders wichtig für Entscheidungen im Reha-Bereich und bei Bautätigkeiten ist. Darüber hinaus sind sie in der Region verteilt örtliche Ansprechpartner für die Versicherten. Damit wird der Selbstverwaltungsgedanke regional gestärkt.

Im Bereich der Rehabilitation sind regionalspezifische Aspekte von besonderer Bedeutung. Dies hat auch eine Reha-Kommission des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger herausgestellt. Regionale Kooperation ist bei stationärer, teilstationärer und ambulanter Reha-Versorgung dringend erforderlich. Nur wohnortnah können teilstationäre und ambulante Rehabilitationsmaßnahmen sowie Leistungen zur Vorbereitung und Nachsorge effizient durchgeführt werden.

2. Verwaltung durch die Länder als Verfassungsgrundsatz

Nach Artikel 30 Grundgesetz ist es grundsätzlich Sache der Länder, die staatlichen Aufgaben zu erfüllen. Artikel 83 Grundgesetz bestimmt, daß die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen. Diese grundsätzliche Zuweisung der Verwaltungskompetenz an die Länder gilt auch für die Sozialversicherung. Die Landesversicherungsanstalten sind – bis auf eine Ausnahme – landesunmittelbare Körperschaften und damit Teil der Landesverwaltung. Während formal damit dem Grundsatz der Landeszuständigkeit Rechnung getragen ist, höhlt die permanente Verschiebung der tatsächlichen Zuständigkeiten von der länderbezogenen Arbeiterrentenversicherung weg hin zur bundesweit zuständigen Angestelltenversicherung die Aufgabenzuweisung des Grundgesetzes aus: Die heutige Struktur der Rentenversicherung wird den Vorgaben des Grundgesetzes für einen föderalen Aufbau der Sozialversicherung kaum noch gerecht.

3. Mehr Wirtschaftlichkeit in der Rentenversicherung

Die Bundesversicherungsanstalt unterhält als zentral organisierter Versicherungsträger in allen Ländern Auskunfts- und Beratungsstellen parallel zu den dort zustän-

digen Landesversicherungsanstalten. Hierdurch entstehen der gesamten Rentenversicherung erhebliche Zusatzkosten, die bei einer einheitlichen Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten für Arbeiter und Angestellte vermeidbar sind. Auch aus der späteren zusammenfassenden Bearbeitung aller Angelegenheiten mit Auslandsberührung sind nicht unerhebliche Kosteneinsparungen zu erwarten.

4. Regional wirtschaftliche Bedeutung der Rentenversicherungsträger

Die Einrichtungen der Rentenversicherungsträger prägen die regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungsstrukturen erheblich. Die Träger der Arbeiterrentenversicherung verwalten finanzielle Mittel von rd. 130 Mrd. DM. Sie betreiben eine Vielzahl von Rehabilitationseinrichtungen und beschäftigen über 40 000 Mitarbeiter (einschließlich Kurkliniken). Eine Stärkung der Landesversicherungsanstalt wirkt sich deshalb auch auf die Wirtschaftskraft der jeweiligen Region aus. Dies gilt auch deshalb, weil Entscheidungen über neue Einrichtungen oder Vertragspartner unter regionalen und nicht unter zentralistischen Gesichtspunkten getroffen werden können.

III. Grundsätze der Reform

1. Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten

Die Landesversicherungsanstalten führen ab 1998 auch alle Versicherungskonten von Angestellten und selbstständig Tätigen der Jahrgänge 1960 und jünger.

Der Beginn 1998 trägt der Tatsache Rechnung, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wie die Landesversicherungsanstalten durch die Folgewirkungen der deutschen Vereinigung arbeitsmäßig besonders belastet sind. Die Zuweisung der versicherten Jahrgänge 1960 und jünger bringt einen langfristig angelegten Übergang mit sich. Die organisatorischen Veränderungen erfolgen damit – vor allem mit Blick auf die Interessenlage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – behutsam und sind sozialverträglich ausgestaltet.

Die Umsetzung des Gesetzes steht nicht in Widerspruch zur Empfehlung der Unabhängigen Föderalismuskommission, Verwaltungsaufgaben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in drei der neuen Länder zu verlagern. Diese Empfehlung kann parallel zu einer neuen Organisationsstruktur der Rentenversicherung durchgesetzt werden.

2. Neue Aufgaben für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (künftig Bundesversicherungsanstalt) führt ab 1998 alle Versicherungskonten für Versicherte der Jahrgänge 1960 und jünger, die Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vertragsstaat zurückgelegt haben sowie für alle Berechtigten (einschließlich der Hinterbliebenen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Nicht ausgeschlossen ist,

daß die Träger der Rentenversicherung Vereinbarungen über einen beschleunigten Übergang von Versicherungskonten treffen können.

Das Inkrafttreten des EG-Binnenmarktes 1993 läßt erwarten, daß auch in der Zukunft davon auszugehen ist, daß die Bundesversicherungsanstalt als Folge dieser Regelung größter Versicherungsträger der Rentenversicherung bleibt.

3. Einheitlicher Auskunft- und Beratungsdienst

Der Auskunft- und Beratungsdienst der Bundesversicherungsanstalt und der Landesversicherungsanstalten soll längstens bis zum 31. Dezember 2000 zusammengefaßt und gemeinsam betrieben werden.

Die Ländersozialminister haben die Träger der Rentenversicherung vorweg in ihrem Beschluß der Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 13. und 14. Oktober 1993 in Würzburg gebeten, bis 1998 neu zu errichtende Auskunft- und Beratungsstellen bereits gemeinschaftlich zu führen.

4. Sondersysteme

Die Sonderzuständigkeit der Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse bleibt im wesentlichen unberührt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Sozialgesetzbuch (SGB)

Sechstes Buch (VI)

Gesetzliche Rentenversicherung

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen des SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 31)

Die Trennung in die Zweige „Arbeiterrentenversicherung“ und „Angestelltenversicherung“ wird aufgegeben. In Abgrenzung zur Bundesknappschaft wird deshalb der neue Begriff „Allgemeine Rentenversicherung“ eingeführt. Es handelt sich hier um eine Folgeänderung der Neufassung der Organisationsvorschriften der §§ 125ff.

Zu Nummer 3 (§ 52)

Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 68)

Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 80)

Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 84)

Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 86)

Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 87)

Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (§ 93)

Folgeänderung.

Zu Nummer 10 (§ 119)

Bei der Änderung des Absatzes 1 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Durch die Änderung der Absätze 5 und 6 wird festgelegt, daß das Bundesversicherungsamt für alle Rentenversicherungsträger die Vorschüsse festsetzt.

Zu Nummer 11 (§ 125)

Die in den bisherigen Nummern 1 und 2 aufgeführten Bereiche der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten werden unter der neuen Bezeichnung „Allgemeine Rentenversicherung“ zusammengefaßt. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhält als Folge der neuen Zuständigkeitsregelungen den Namen „Bundesversicherungsanstalt“.

Zu Nummer 12 (§ 126)

Die Auffangzuständigkeit der Landesversicherungsanstalten ist eine Konsequenz der neuen Zuständigkeitsverteilung.

Zu Nummer 13 (Überschrift vor § 127)

Die Neuformulierung ergibt sich aus der geänderten Zuständigkeitsverteilung.

Zu Nummer 14 (§ 127)

Als Folge der Aufhebung der Trennung in Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung wird die Bundesversicherungsanstalt neu in den Kreis der Träger der Allgemeinen Rentenversicherung aufgenommen.

Zu Nummer 15 (§ 128)

Die wesentliche Änderung dieser Vorschrift betrifft die neue Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt. Da diese schon bisher, wenn auch beschränkt auf den Angestelltenbereich, für den Vollzug sämtlicher Sozialversicherungsabkommen sowie des EU-Rechts zuständig war, verfügt sie in diesem Bereich über große Erfahrung und umfassende Kenntnisse. Deshalb bot es sich an, ihr eine Globalzuständigkeit in allen Fällen mit Auslandsberührung zu übertragen. Mit dem neuen Aufgabenzuschnitt wird die Bundesversicherungsanstalt weiterhin ein her-

ausgehobener Träger der Rentenversicherung sein. Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß der Bundesversicherungsanstalt in einem sehr langen Übergangszeitraum die Zuständigkeit für einen großen Teil der Angestellten und der bisher bei ihr versicherten Selbständigen (§ 273) erhalten bleibt.

Die Bestimmung der Verbindungsstellen in den Sozialversicherungsabkommen und EG-Verordnungen muß der neuen Zuständigkeitsverteilung angeglichen werden.

Im übrigen wurde die Vorschrift an die neue Zuständigkeitsverteilung angepaßt, wobei sich die Sonderzuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse künftig auf alle in ihrem Bereich Beschäftigten erstreckt und zwar in originärer Zuständigkeit, auch soweit es um den Angestelltenbereich geht.

Zu Nummer 16 (§ 129)

Entsprechend der Grundabsicht des Gesetzes werden künftig alle bisher in der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung versicherten Selbständigen den Landesversicherungsanstalten zugewiesen. Dabei gelten jedoch die Einschränkungen, die sich aus den §§ 128 Nr. 2 und 273 ergeben.

Die bisher bei der Bundesversicherungsanstalt versicherten selbständigen Seelotsen werden der Seekasse zugewiesen.

Zu Nummer 17 (§ 130)

Da die Landesversicherungsanstalten nur noch übergangsweise für den Vollzug des über- und zwischenstaatlichen Rechts zuständig sind, wurde diese Einschränkung in das Übergangsrecht (§ 273 Abs. 2) übernommen.

Die Streichung der Absätze 2 und 3 ist eine Folge der Zuständigkeitsregelung des § 128.

Zu Nummer 18 (§ 131)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die neue Leistungszuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt.

Die Seekasse ist nach Absatz 2 künftig generell immer dann zuständig, wenn ein Beitrag zu ihr entrichtet wurde.

Absatz 3 regelt die Leistungszuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt.

Abweichend vom bisherigen Recht erhalten Seekasse und Bahnversicherungsanstalt auch im Angestelltenbereich eine originäre Zuständigkeit.

Zu Nummer 19 (Überschrift vor § 132)

Folgeänderung zu Nummer 13.

Zu Nummer 20 (§§ 132 bis 135)

Folgeänderung der neuen Zuständigkeitsverteilung in den §§ 128 bis 131.

Zu Nummer 21 (Überschrift vor § 136)

Folgeänderung aus der neuen Gliederung.

Zu Nummer 22 (§ 141)

Folgeänderung.

Zu Nummer 23 (Überschrift vor § 142)

Folgeänderung aus der neuen Gliederung.

Zu Nummer 24 (§ 142)

Folgeänderung.

Zu Nummer 25 (Überschrift vor § 143)

Folgeänderung aus der neuen Gliederung.

Zu Nummer 26 (§ 143)

Folgeänderung.

Zu Nummer 27 (Überschrift vor § 146)

Folgeänderung aus der neuen Gliederung.

Zu Nummer 28 (§ 153)

Folgeänderung.

Zu Nummer 29 (§ 154)

Folgeänderung.

Zu Nummer 30 (§ 156)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Wegen ihrer umfassenden Sonderzuständigkeit sollte die Bundesversicherungsanstalt auch künftig im Sozialbeirat eigenständig vertreten sein.

Zu Nummer 31 (§ 158)

Folgeänderung.

Zu Nummer 32 (§ 159)

Folgeänderung.

Zu Nummer 33 (§ 168)

Folgeänderung.

Zu Nummer 34 (§ 170)

Folgeänderung.

Zu Nummer 35 (§ 201)

Folgeänderung.

Zu Nummer 36 (§ 213)

Folgeänderung.

Zu Nummer 37 (§ 214)

Folgeänderung.

Zu Nummer 38 (§ 216)

Folgeänderung.

Zu Nummer 39 (§ 218)

Mit der Aufhebung der Trennung in Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung bedarf es eines Finanzausgleichs in der bisherigen Form nicht mehr. Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 wird in § 219 Abs. 3 übernommen.

Zu Nummer 40 (§ 219)

Der bisher auf den Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter beschränkte Finanzverbund wird entsprechend der neuen Zuständigkeitszuweisung auf die gesamte Allgemeine Rentenversicherung unter Einschluß der Bundesversicherungsanstalt erstreckt.

Zu Nummer 41 (§ 220)

Folgeänderung.

Zu Nummer 42 (§ 223)

Folgeänderung.

Zu Nummer 43 (§ 227)

Folgeänderung.

Zu Nummer 44 (§ 248)

Folgeänderung.

Zu Nummer 45 (§ 269)

Folgeänderung.

Zu Nummer 46 (§ 273)

In dieser Vorschrift wird zum einen der Versichertenbereich umschrieben, für den die Bundesversicherungsanstalt entsprechend dem bisherigen Recht zuständig bleibt. Zum anderen wird der Bereich festgelegt, für den entgegen der Grundnorm der §§ 128 und 131 die Landesversicherungsanstalten als bisherige Träger zuständig bleiben.

Zu Nummer 47 (§ 274)

Folgeänderung aus der Neugliederung.

Zu Nummer 48 (§ 274a)

Folgeänderung aus der Neugliederung.

Zu Nummer 49 (§ 274b)

Folgeänderung aus der Neugliederung.

Zu Nummer 50 (§ 274c)

Im Hinblick auf die Aufhebung der Trennung in Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung und auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es geboten, den Auskunfts- und Beratungsdienst der Landesversicherungsanstalten und der Bundesversicherungsanstalt zusammenzufassen. Davon ausgenommen sind die Auskunfts- und Beratungsstellen, die unmittelbar in der Hauptverwaltung der Rentenversicherungsträger betrieben werden. Bei der personellen Ausstattung eines gemeinsam betriebenen Auskunfts- und Beratungsdienstes ist darauf zu achten, daß eine möglichst ortsnahe und umfassende, auch den internationalen Bereich einschließende Betreuung gewährleistet ist. Ein Zeitraum von drei Jahren sollte ausreichen, um einen gemeinsamen flächendeckenden Beratungsdienst aufzubauen.

Zu Nummer 51 (§ 274d)

Folgeänderung aus der Neugliederung.

Zu Nummer 52 (§ 275a)

Folgeänderung.

Zu Nummer 53 (§ 287d)

Folgeänderung der Änderung des § 227 Abs. 1.

Zu Nummer 54 (§ 287e)

Folgeänderung.

Zu Nummer 55 (§ 289)

Folgeänderung.

Zu Nummer 56 (§ 289a)

Folgeänderung.

Zu Nummer 57 (§ 292)

Folgeänderung.

Zu Nummer 58 (§ 292a)

Folgeänderung.

Zu Nummer 59 (§ 297)

Nachdem kaum noch Neuansprüche auf Kindererziehungsleistungen gestellt werden dürften, sollte es bei der Aufgangzuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt verbleiben.

Zu Nummer 60 (§ 307)

Folgeänderung.

Zu Nummer 61 (§ 307b)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nummer 62 (§ 311)

Folgeänderung.

Zu Nummer 63 (Anlage 2)

Zum einen handelt es sich um eine Folgeänderung, zum anderen müssen aber wegen der früher unterschiedlichen Höhe der Beitragsbemessungsgrenze die Begriffe „Arbeiter“ bzw. „Angestellte“ erhalten bleiben.

Zu Nummer 64 (Anlage 2a)

Folgeänderung.

Zu Artikel 2 – Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz**Zu Nummer 1 (§ 8)**

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nummer 5 (Anlage 3)

Folgeänderung.

Zu Artikel 3 – Gesetz zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Artikel 4 – Erstes Buch Sozialgesetzbuch

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neuordnung der Organisationsvorschriften im SGB VI.

Zu Artikel 5 – Viertes Buch Sozialgesetzbuch**Zu Nummer 1 (§ 22)**

Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 28k)

Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 28p)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nummer 4 (§ 28q)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nummer 5 (§ 39)**Zu den Buchstaben a und c**

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Mit der Aufhebung der Trennung in Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung besteht keine Notwendigkeit mehr für die bisherige Unterscheidung.

Zu Nummer 6 (§ 46)

Folgeänderung aus der Änderung zu Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Nummer 7 (§ 62)

Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 70)**Zu den Buchstaben a und b**

Aufgrund der künftigen Zuständigkeitsverteilung bedarf es der Sonderregelungen für die Bundesversicherungsanstalt nicht mehr.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (§ 72)

Folgeänderung zur Änderung des § 70.

Zu Nummer 10 (§ 73)

Folgeänderung zur Änderung des § 70.

Zu Nummer 11 (§ 79)

Folgeänderung zur Änderung des § 70.

Zu Artikel 6 – Fünftes Buch Sozialgesetzbuch**Zu Nummer 1 (§ 177)**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 228)

Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 255)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nummer 4 (§ 266)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nummer 5 (§ 313)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Artikel 7 – Elftes Buch Sozialgesetzbuch**Zu Nummer 1 (§ 55)**

Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 66)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Artikel 8 – Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung beabsichtigt, außer der angekündigten Strukturreform in der Rentenversicherung auch eine Organisationsreform in der Rentenversicherung auf den Weg zu bringen.

Sie wird hierzu entsprechend einem Verlangen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Rentenversicherungsträger bilden. Die Arbeitsgruppe soll spätestens im Mai dieses Jahres ihre Arbeit aufnehmen. Sie wird neben dem Gesetzentwurf des Bundesrates, der für sich allein keine ausreichende Grundlage für eine

Organisationsreform in der Rentenversicherung darstellt, vor allem auch Vorschläge der Selbstverwaltung der Rentenversicherung sowie das Organisationsgutachten der Unternehmensberatung Roland Berger und Partner aus dem Jahr 1995 und den Bericht des Bundesrechnungshofs zu diesem Thema aus dem Jahr 1998 zu berücksichtigen haben.

Für die Bundesregierung gilt im übrigen, daß eine solche Reform nicht nur zu mehr Effizienz und Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zu führen hat, sondern für die Beteiligten auch sozialverträglich ausgestaltet werden muß.

